

Sitzungsvorlage		VA/73/2020	
Gewährung einer Corona-Prämie an das im Rahmen der Corona-Pandemiebekämpfung eingesetzte Personal des Landratsamtes			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
2	Verwaltungsausschuss	26.11.2020	öffentlich

keine Anlagen	
---------------	--

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsausschuss stimmt der Auszahlung einer Sonderprämie an die im Rahmen der Corona-Pandemiebekämpfung besonders belasteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend der dargestellten Vorgaben zu.

I. Sachverhalt

1. Allgemeines

Der Landkreis arbeitet seit Frühjahr 2020 mit sehr hohem personellen Einsatz an der Bekämpfung der Corona-Pandemie. Rund 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Gesundheitsamt, im Krisenstab und in weiteren Bereichen des Hauses (z.B. Querschnittsämter wie Personal- und Organisation, EDV, Pressestelle usw.) direkt hierfür eingesetzt. Mehrarbeit wurde für Personengruppen und Einzelpersonen bereits angeordnet. Trotz hoher Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die oft zusätzliche Belastung seit Monaten enorm hoch. Ein Ende dieser Belastung ist derzeit nicht absehbar. Ziel ist es, diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die insbesondere durch eine hohe Anzahl bisher geleisteter Überstunden Ihre Einsatzbereitschaft unter Beweis gestellt haben, für Ihren Einsatz eine finanzielle Anerkennung zu zahlen.

2. Rechtliche Grundlagen für die Gewährung einer Prämie

a. Steuerrecht

Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 wurde im § 3 des EStG die neue Nummer 11a eingefügt, die es einem Arbeitgeber ermöglicht, im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 zusätzlich zum Arbeitslohn an seine Mitarbeite-

rinnen und Mitarbeiter Zuschüsse bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei zu gewähren.

b. Tarifrecht

1. TVöD - Arbeitgeberrichtlinie des KAV BW (COVID-19-Prämien-RL)

Der Kommunale Arbeitgeberverband Baden-Württemberg (KAV BW) hat am 30.06.2020 die Arbeitgeberrichtlinie zur Honorierung besonderer Belastungen von Beschäftigten während der durch das Corona-Virus verursachten COVID-19-Pandemie beschlossen. Damit können Mitglieder des kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg im Wege einer außertariflichen Regelung im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 eine Prämie in Höhe von bis zu insgesamt 1.500 Euro den Beschäftigten gewähren.

2. TVöD - Tarifvertrag Corona Sonderzahlung

Die Tarifvertragsparteien haben im Rahmen der Tarifeinigung vom 25.10.2020 einen Tarifvertrag Corona-Sonderzahlung 2020 beschlossen, der nicht der Erklärungsfrist unterliegt und damit sofort umgesetzt werden kann. Gemäß Tarifvertrag erhalten alle kommunalen Beschäftigten zur Abmilderung der besonderen Belastungen während der Corona-Pandemie bis zum 31. Dezember 2020 entsprechend dem Beschäftigungsumfang eine einmalige Sonderzahlung

- in Höhe von 600 Euro bis einschließlich Entgeltgruppe 8 / bis S8b / bis P8
- in Höhe von 400 Euro für die entgeltgruppen 9a bis 12 / S9 bis S18 und
- in Höhe von 300 Euro für die Entgeltgruppen 13 bis 15
- in Höhe von 225 Euro für Auszubildende, Studierende und Praktikanten

Bei der Corona-Sonderzahlung handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinn des § 3 Nr. 11a EStG (Protokollerklärung Nr. 1 zu § 2 Absatz 1 TV Corona-Sonderzahlung 2020). Die Sonderzahlung muss daher bis 31.12.2020 erfolgt sein. Diese Sonderzahlung soll im Rahmen des Dezembergehaltes ausbezahlt werden.

Wird durch die Gewährung einer Prämie nach der Arbeitgeberrichtlinie COVID-19-Prämie bei der Zahlung der Sonderzahlung durch den TV Corona-Sonderzahlung der gemäß § 3 Nr. 11a EStG steuerfreie Gesamtbetrag von 1.500 Euro überschritten, ist der durch die Zahlung nach TV Corona-Sonderzahlung übersteigende Betrag steuerpflichtig und beitragspflichtig in der Sozialversicherung.

c. Beamtenrecht

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesG) gilt gleichermaßen für Beamtinnen und Beamte des Landes Baden-Württemberg wie auch für die kommunalen Beamtinnen und Beamten. § 76 LBesG ermöglicht die Gewährung von Leistungsprämien. Hier kann der Dienstherr in Umsetzung des § 76 für Beamtinnen und Beamte in seinem Zuständigkeitsbereich Prämien auszahlen. Diese Möglichkeit steht dem Landratsamt Karlsruhe im Kalenderjahr 2020 komplett

zur Verfügung. Sie gilt allerdings nicht für Beamtinnen und Beamte des Landes Baden-Württemberg.

3. Umsetzung

Zur Anerkennung der Leistungen der bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bis 31.12.2020 eine Prämie für die kommunalen Tarifbeschäftigten gemäß der Arbeitgeberrichtlinie des KAV BW und für die Beamtinnen und Beamten gemäß § 76 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg gewährt werden. Die Landkreisverwaltung geht davon aus, dass ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von einer solchen Prämie profitieren werden.

Diese Prämie errechnet sich aufbauend auf der Grundlage des § 3 Nr. 11a EStG (steuerfreier Betrag maximal 1.500 Euro) wie nachfolgend dargestellt.

Die Prämie berechnet sich bei einem 100%-Beschäftigungsumfang für Beamtinnen und Beamten maximal aus dem steuerfreien Betrag von 1.500 €. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verringert sich die Prämie dem Beschäftigungsumfang entsprechend.

Die Tarifbeschäftigten erhalten zunächst die im TV Corona-Sonderzahlung für einen 100%-Beschäftigungsumfang festgelegte Sonderzahlung. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verringert sich die Sonderzahlung dem Beschäftigungsumfang entsprechend. Zusätzlich erhalten sie eine Prämie nach der Arbeitgeberrichtlinie, die sich bei einem 100%-Beschäftigungsumfang aus der Differenz des steuerfreien Betrags von 1.500 EUR und der Sonderzahlung ergibt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verringert sich die Prämie ebenfalls dem Beschäftigungsumfang entsprechend.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Durch die Gewährung einer Leistungsprämie gemäß § 76 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg an die Beamtinnen und Beamte und einer Prämie gemäß der Arbeitgeberrichtlinie des KAV Baden-Württemberg an die kommunalen Tarifbeschäftigten entstehen zusätzliche Personalaufwendungen.

Die finanzielle Auswirkung der kommunalen Corona-Prämie beläuft sich auf ca. 300.000,- EUR.

Der Personaletat im Jahr 2020 wird inkl. der kommunalen Corona-Prämie, der tariflichen Prämie und der zusätzlichen Personalstellen im Gesundheitsamt voraussichtlich rund 900.000,- EUR überschreiten.

III. Zuständigkeit

Gem. § 4 der Hauptsatzung ist für Personalangelegenheiten der Verwaltungsausschuss zuständig.